



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflug-
verband
z. Hn. Bettina Mensing

Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Bearb.: Frau Katja Kullmann
VNr.-N1: 1962
Gesch.-Z.:LFU-N1-
4506/127+11#368322/2020
Hausruf: +49 33201 442-469
Fax: +49 33201 442-494
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Katja.Kullmann@LfU.Brandenburg.de

nur per mail an:
bettina.mensing@dhvmail.de und
naturschutz@oberhavel.de

Potsdam, 23. Februar 2021

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 25 (1) LuftVG für Außenstarts
und -landungen mit Gleitsegel bei Häsen, Gemeinde Löwenberger Land,
Landkreis Oberhavel
Antrag Lutz Pamperin
Stellungnahme gem. § 1 (3) Naturschutzzuständigkeitsverordnung
Ihr Schreiben vom 10.12.20
Anlage: Karte der im Text benannten Bereiche**

Sehr geehrte Frau Mensing,

Ihr Verband, der DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugver-
band im DAeC (DHV e.V.) ist im hier vorliegenden Verfahren gemäß § 31 c Luftver-
kehrsgesetz (LuftVG) als Beauftragter einer Bundesbehörde, namentlich des Minis-
teriums für Verkehr, tätig.

Gemäß § 1 (3) Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV vom 27. Mai
2013, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil
II – Nr. 43 am 28.05.2013) liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einverneh-
mens bei Vorhaben, die einer Zulassung u.a. durch Bundesbehörden bedürfen

beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU, in diesem Fall das Referat N1) als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

Herr Lutz Pamperin beantragte mit Datum vom 23.05.20 beim DHV e.V. die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 (1) LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln bei Häsen im Landkreis Oberhavel, Gemeinde Löwenberger Land.

Beantragt werden 2 Schleppstrecken von 1.200 m Länge, auf denen mit Hilfe von Seilwinden Hängegleiter und Gleitsegel zum thermikabhängigen Flug hochgezogen werden. Antragsgegenstand ist die Durchführung von 10 Flugtagen à 10-15 Piloten pro Jahr.

Da der Unterlage nichts Anderes zu entnehmen ist, gehe ich davon aus, dass die Erlaubnis ausschließlich für nichtmotorisierte Fluggeräte beantragt und maximal die Seilwinde mit Motor betrieben wird.

Ich gehe weiterhin davon aus, dass im Zuge der Erteilung der vorliegenden Erlaubnis die von Ihnen an Herrn Pamperin erteilten Erlaubnisse gemäß § 25 (1) LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln an den Standorten Grüneberg und Linde **nicht über den 31.12.22 hinaus verlängert werden.**

Nach Prüfung des Antrags teile ich Ihnen in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft Folgendes mit:

1. Eingriffsregelung

Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen ausschließlich das Schutzgut Fauna.

Gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unter der Voraussetzung, dass die im Folgenden benannten Regelungen in die Erlaubnis aufgenommen werden, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Fauna vermieden werden:

A) Antragsgemäße Regelungen:

1. Das Fliegen ist an maximal 10 Tagen im Jahr zulässig.
2. Je Flugtag sind maximal 10-15 Piloten zulässig.

B) Weitere naturschutzfachlich und –rechtlich begründete Regelungen:

3. Der Start-/Landeplatz und die 2 Schleppstrecken befinden sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Anmerkung: Ökologische Vorrangflächen, z.B. Brachen ohne Erzeugung, gehören **nicht** dazu, verantwortlich dafür ist der Antragsteller.
4. Überfliegungen des im Abstand von ca. 2,4 bis 5,5 km westlich, südlich und östlich des Start-/Landeplatzes befindlichen Europäischen Vogelschutzgebietes „*Obere Havelniederung*“ (s. Kartenanlage) sind nicht zulässig.
5. Überfliegungen der Horste störungsempfindlicher Großvogelarten (z.B. Weißstorch und Fischadler, s. Kartenanlage) in der Brutzeit, d.h. in der Zeit vom 28.02. bis 15.09. eines Jahres sind nicht zulässig.

Begründung für die Regelungen Nr. 1.-5.:

Eine Reihe von Untersuchungen haben ergeben, dass von fliegenden Fahrzeugen wie Hängegleitern eine erhebliche optische und akustische Scheuchwirkung auf Vögel ausgeht. Die Störwirkungen können sowohl bei Rastvögeln als auch bei Brutvögeln zu starken Fluchtreaktionen führen. U.U. kommt es zum weiträumigen Auffliegen ganzer Vogelschwärme, bei Brutvögeln in Folge fluchtartigen Verlassens des Nestes zu letaler Beschädigung/Unterkühlung von Eiern und/oder Jungvögeln.

Einige Vogelarten haben sehr komplexe Lebensraumansprüche. Schon einmalige Störungen im Brutrevier können zur Aufgabe der Brut oder/und von Brutplätzen sowie zum Verlassen des Reviers führen. Des Weiteren gehen aufgrund des ausgeprägten Meideverhaltens einiger Arten störungsbedingt u.U. essentielle Nahrungsflächen in Brutplatznähe verloren, womit eine erfolgreiche Jungenaufzucht gefährdet ist. Sofern die betroffenen Reviere als Reaktion auf Störungen nicht verlassen werden, führen wiederkehrende Störungen zu dauerhaften Beeinträchtigungen des Lebensraums mit u.U. dauerhaft reduziertem Bruterfolg.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können betroffen sein (sogenannte Tötungs-, Beschädigungs- und Störungsverbote). Um die Störreaktion und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, ist über besonders sensiblen Gebieten (Vogelschutzgebiete, Horste störungsempfindlicher Großvogelarten) ein Überflugverbot erforderlich.

Gleitschirmflüge über dem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Obere Havelniederung“ (DE 3145-421) wären als Projekt i.S.d. § 34

BNatSchG zu werten, da erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (darunter eine ganze Reihe störungsempfindlicher Großvogelarten als Brut-, Rast- und Zugvögel) nicht auszuschließen sind. Projektbedingt gehen Störungen insbesondere von der Silhouette der Flugobjekte aus.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde (hier: der DHV) „die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...). Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.“

Zur Prüfung der Einhaltung der unter 1. bis 5. genannten Regelungen empfehle ich daher zusätzlich folgende Regelungen in die Erlaubnis aufzunehmen:

6. Dem Antragsteller, Herrn Lutz Pamperin, ist als sogenanntem *Geländehalter* die Verantwortung für die Bekanntgabe und Einhaltung der Regelungen samt Karte sowie für die Dokumentationspflicht gemäß Regelung 7. zu übertragen.
7. Jeder Flug ist unter Angabe des Namens des jeweiligen Piloten auf Basis von GPS-Verortungspunkten mit aktueller Luftbildgrundlage kartografisch und lesbar zu dokumentieren. Die Dokumentation aller Flüge ist durch den *Geländehalter* jährlich bis zum 31.12. dem DHV e.V. zu übergeben. Die Dokumentation ist zeitgleich dem LfU, N 1 zuzusenden.

Eine Zustimmung kann ich nur unter der Voraussetzung erteilen, dass die o.g. naturschutzfachlich und –rechtlich begründeten Regelungen in die Erlaubnis aufgenommen werden.

Ist die Einhaltung der Regelung Nr. 3. durch den Antragsteller nicht sicherzustellen, bedarf es im Vorfeld der Genehmigung einer gutachterlichen Erfassung europäischer Brutvogelarten auf der Fläche, auf der die Schleppstrecken geplant sind. Die Untersuchungsanforderungen wären in dem Fall im Vorfeld mit dem LfU abzustimmen. Sofern dabei Brutvogelarten nachgewiesen werden, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der Antragsunterlage (Beschreibung von Art und Anzahl der auf der Fläche brütenden Arten, Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, z.B. zeitliche Einschränkung).

Sofern die Einhaltung der Regelung Nr. 4. durch den Antragsteller nicht sichergestellt werden kann, bedarf es im Zustimmungsverfahren gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das genannte Europäische Vogelschutzgebiet.

2. Befristung

Vorliegend halte ich eine Befristung der Erlaubnis auf 2 Jahre für angezeigt.

3. Besonderer Artenschutz

Bei Einhaltung der unter Punkt 1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) auszugehen.

Andernfalls wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG als eigenständige Entscheidung beim LfU, Referat N1 zu beantragen. Da jedoch weder die Ausnahmegründe (vorliegend: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) noch die sonstigen Ausnahmevoraussetzungen (u.a. zumutbare Alternativen sind nicht gegeben) vorliegen, könnte eine artenschutzrechtliche Ausnahme durch das LfU als dafür zuständige Behörde nicht erteilt werden.

Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die o.g. Regelungen in die Erlaubnis aufgenommen werden, ist das beantragte Vorhaben naturschutzrechtlich zulässig.

Ich bitte um Kenntnissgabe der Erlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Katja Kullmann

Dieses Dokument wurde am 23. Februar 2021 durch Katja Kullmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Karte der genannten Überflugverbotsbereiche